

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 24.04.1999

Inhalt

- **Präambel**
- **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**
- **§ 2 Ersatzbekanntmachung**
- **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung**
- **§ 4 Notbekanntmachung**
- **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**
- **§ 6 Inkrafttreten**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVB1. S. 301, ber.S.445), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 10.Dezember 1998 (SächsGVB1. S.662) und des § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVB1. S.19) hat der Stadtrat Meißen am 28.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meißen erfolgen, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Meißen. Das Amtsblatt trägt den Namen "Meißner Amtsblatt".
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, daß
 - 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - 2. sie an einer bestimmten Stelle in der Stadtverwaltung Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen (Niederlegungsfrist) niedergelegt werden und
 - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt diese
- 1. durch Aushang an den Informationstafeln der Stadtverwaltung Meißen für die Dauer von mindestens drei Tagen (Aushangsfrist).
 - 2. bei öffentlicher Bekanntmachung und öffentlicher Bekanntgabe zusätzlich durch Abdruck in der "Sächsischen Zeitung", Lokalausgabe Meißen.
- (2) Die Informationstafeln der Stadt Meißen nach Absatz 1 Nr. 1 befinden sich
- a) am Rathaus der Stadt Meißen, Außenfront Burgstr. 32, 01662 Meißen, und
 - b) vor der Grundschule Meißen (Johannesschule), Dresdner Str. 21 - linker Grundstücksteil, 01662 Meißen.
- (3) Nach Wegfall des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, falls sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Alle Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Meißen - "Meißner Amtsblatt" - vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen
- (2) Eine Notbekanntmachung ist im Falle von § 4 Abs. 1
- 1. Nr. 2 mit Ablauf des Erscheinungstages der "Sächsischen Zeitung", Lokalausgabe Meißen oder
 - 2. Nr. 1 mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, den 29.04.1999
Dr. Pohlack,
Oberbürgermeister